

Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“
4. vereinfachte Änderung

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ wird für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 1360/7, 1360/8, 1360/9, 1360/10, 1373/12, 1373/13, 1373/14 und 1379/37-TF, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

----- Geltungsbereich dieser Änderung

Die beigefügte Lageplandarstellung dient lediglich zur Definition des Geltungsbereiches dieser Änderung.

2.

2.1
In Festsetzung A. 7. Dachgestaltung wird der 3. Absatz aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (3)
Die Dachkonstruktion von Garagen und Carports ist als Flachdach oder flach geneigtes Pultdach (Dachneigung max. 5°) auszuführen.
Die Dachflächen von Garagen und Carports sind zumindest extensiv zu begrünen.
Sonstigen Nebengebäuden sind mit Flachdach oder Pultdach mit einer max. Dachneigung von 12° zulässig.
Bei Pultdächern darf der First oder die Traufe nicht an der gemeinsamen Grenze zum Nachbargrundstück liegen.

2.2

In Festsetzung A. 7. Dachgestaltung wird der 10. Absatz aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (10) Bei sonstigen Nebengebäuden ist eine Begrünung der Dächer zulässig. Geneigte Dächer sonstiger Nebengebäude sind, sofern sie nicht begrünt werden, mit Blecheindeckung zu versehen.

2.3

In Festsetzung A. 10. Garagen und Stellplätze wird der 1. Absatz wie folgt ergänzt:

Garagen und überdachte, offene Stellplätze (Carports) sind in eingeschossiger Bauweise zu erstellen.

2.4

In Festsetzung A. 10. Garagen und Stellplätze wird der 2. Absatz wie folgt ergänzt:

Die festgesetzten Flächen für Garagen und überdachte, offene Stellplätze können in ihrer Breite um bis zu 1,00 m für die Herstellung behindertengerechter Stellplätze überschritten werden. Ebenfalls zugelassen wird eine Überschreitung der festgesetzten Flächen für Garagen und überdachte, offene Stellplätze für Überdachungen, die den Bereich zwischen Garage/überdachtem, offenen Stellplatz und Hauptbaukörper überdecken.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Planzeichnung in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 22.07.2021
geändert 14.09.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Verfahrensvermerke zur
4. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Östlich des Prälatenweges II“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 22.07.2021
geändert am 14.09.2021

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 13.10.2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05.10.2021 beteiligt.

Weilheim, den 16.11.2021

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

Die vereinfachte Änderung wurde am 09.11.2021 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 16.11.2021

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 23. Nov. 2021 Nr. 23, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 23. Nov. 2021

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

